

## Rezepte aus dem Folgemonat in der Abrechnung

Wenn irgend möglich, wird der zweite Teil der Rezepte einer Monatsabrechnung am 1. des Folgemonats abgeholt. Damit hat man als Apotheker die Chance, sämtliche Rezepte des abzurechnenden Monats einzureichen.

Manchmal fällt der Abholtag wegen eines Wochenendes oder Feiertags allerdings auf einen späteren Termin. Nun kann es passieren, dass unabsichtlich Rezepte mit abgegeben werden, die nach dem Abrechnungsmonatsende dazu gekommen sind.

Beispiel: Für die Juli-Abrechnung sollen die Juli-Rezepte abgeholt werden. Da die Rezeptabholung aber erst am 4.8. stattfinden konnte, wurden versehentlich auch die Rezepte vom 1. bis 4. August mitgegeben.

Diese Rezepte mit abzurechnen ist allerdings nicht möglich; den Grund findet man in den Arznei- und Hilfsmittellieferverträgen.

Exemplarisch für andere Verträge hier Auszüge

- aus dem Arzneiversorgungsvertrag für Bayern (Fassung vom 01.07.2019)

**Anlage 5**  
**Abrechnung durch Abrechnungsstellen**  
**A. Rechnungsstellung**

1. Die vom Apotheker beauftragte Abrechnungsstelle erstellt nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Belieferung der Verordnungen durch die Apotheke erfolgte, zusätzlich eine einheitliche Papierrechnung für die über sie abrechnenden Apotheken. Die Rechnung umfasst im Regelfall die Verordnungsblätter des vollen Liefermonats. Sie enthält alle Angaben nach § 7 Abs. 2 Satz 1 dieses Vertrages für jede Apotheke einzeln und als Gesamtsummen. Zusätzlich enthält die Sammelrechnung eine informative Ausweisung der in den abgerechneten Verordnungen enthaltenen Mehrwertsteuer.

- aus dem Vertrag § 127 Abs.2 SGB V zwischen Bayerischem Apothekerverband und der AOK Bayern über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im häuslichen Bereich (Fassung vom 01.04.2019)
  - § 9 Vergütung / Abrechnung

7. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Versorgungen eines Kalendermonats jeweils frühestens am Monatsletzten. Der Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Versicherten gilt als Tag der Leistungserbringung. Die Abrechnung ist einmal monatlich als Gesamtrechnung zu erstellen und bei den von der AOK Bayern benannten Daten- und Papierannahmestellen unter Angabe des Institutionskennzeichens einzureichen.

Bitte kontrollieren Sie Ihr Rezeptgut auf Rezepte des Folgemonats, damit diese nicht mit eingereicht werden. Der Aufwand, zunächst auch alle Folgemonat-Rezepte zu scannen, zu bearbeiten, zu finden, zu löschen und wieder aus den Kisten zu ziehen, um sie einen Monat später abzurechnen, ist immens.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!